

Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund

Nr. 52

7. Januar 1976

RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG
EINER BEIHILFE ZU DEN DRUCKKOSTEN
VON DISSERTATIONEN UND ANDEREN
WISSENSCHAFTLICHEN ARBEITEN

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

0A71354

HA 615144

Richtlinien für die Gewährung einer Beihilfe zu den Druckkosten von Dissertationen und anderen wissenschaftlichen Arbeiten

- beschlossen vom Senat der Universität Dortmund auf seiner 115. Sitzung
am 18.12.1975 -

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Universität Dortmund können auf Antrag Beihilfen in der Form verlorener Zuschüsse zu den Druckkosten von wertvollen Dissertationen und anderen wissenschaftlichen Arbeiten gemäß folgender Richtlinien gewährt werden.

I

Beihilfen zu den Druckkosten von Dissertationen

§ 1

Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu den Druckkosten von Dissertationen ist formlos über den Dekan der Abteilung, in welcher der Antragsteller promoviert hat, beim Rektor der Universität einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Ablichtung der Promotionsurkunde (2-fach);
 - b) vom Antragsteller sachlich richtig bescheinigte Rechnung über die Herstellungskosten für die Pflichtexemplare der Dissertation (2-fach);
 - c) schriftliche Erklärung des Antragstellers, daß von keiner anderen Seite Zuschüsse gezahlt bzw. beantragt worden sind oder werden, anderenfalls schriftliche Erklärung über die Höhe der von anderer Seite gezahlten, in Aussicht gestellten oder dort beantragten Zuschüsse;
 - d) die nach § 2 Abs. 3 erforderlichen Nachweise, falls eine Anerkennung als "sozialer Härtefall" beantragt wird.

§ 2

Höhe des Zuschusses

- (1) Die Beihilfe wird als Zuschuß zu den Herstellungskosten der Pflichtexemplare der Dissertation einschließlich Schreibaarbeiten, Porto und Verpackung gewährt. Der zu zahlende Zuschuß beträgt auf der Grundlage der nachstehenden Bemessungssätze höchstens DM 960, --.

- (2) Dem Antragsteller wird ein Zuschuß in Höhe von bis zu 40% der Herstellungskosten der Pflichtexemplare gewährt.
Der Zuschuß erhöht sich um 10% der Herstellungskosten, wenn die Dissertation mit "magna cum laude" oder einer vergleichbaren anderslautenden Bezeichnung, und um weitere 10% der Herstellungskosten, wenn die Dissertation mit "summa cum laude" oder einer vergleichbaren anderslautenden Bezeichnung bewertet worden ist.

- (3) Ein weiterer Zuschuß in Höhe von bis zu 40% der Herstellungskosten der Pflichtexemplare kann gewährt werden, wenn die Zahlung dieser Kosten aus dem Einkommen des Antragstellers und seines Ehegatten im Zeitpunkt der Antragstellung eine soziale Härte bedeuten würde. Eine soziale Härte ist anzunehmen, wenn das Einkommen des Antragstellers und seines Ehegatten zusammen einen Betrag in Höhe des Grundstipendiums nach dem Gesetz über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Hochschulen (Graduiertenförderungsgesetz - GFG) und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigt; dieser Betrag erhöht sich um je DM 200, -- für den Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder des Antragstellers sowie für weitere in seinen Haushalt aufgenommene unterhaltsberechtignte Angehörige, soweit er ihnen Unterhalt gewährt. Auf die Berech-

nung des Einkommens finden die Vorschriften des Graduiertenförderungsgesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften über die Berechnung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens des Stipendiaten und seines Ehegatten in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

- (4) Zuschüsse, die von anderer Seite gewährt werden, sind auf die nach Abs. 1-3 zu gewährenden Zuschüsse anzurechnen.

§ 3

Bewilligungsverfahren

- (1) Über die Gewährung der Beihilfe entscheidet der Rektor der Universität Dortmund nach pflichtgemäßem Ermessen. Er hat dabei insbesondere den wissenschaftlichen Wert der Dissertation und das Interesse der Universität an der Veröffentlichung zu berücksichtigen. Der Rektor kann zur Beurteilung dieser Kriterien eine Stellungnahme der Ständigen Senatskommission für Forschungsangelegenheiten einholen. Dies gilt insbesondere bei einer mit "rite" oder "cum laude" oder einer vergleichbaren anderslautenden Bezeichnung bewerteten Dissertation.
- (2) Anträge gemäß § 2 Abs. 1 und 2 sollen alsbald nach ihrem Eingang beschieden werden. Die Anträge gem. § 2 Abs. 3 werden innerhalb eines Kalenderjahres gesammelt und vor Jahresende gemeinsam beschieden. Die bewilligten Zuschüsse sind auf volle DM-Beträge aufzurunden.
- (3) Eine Beihilfe nach diesen Richtlinien wird nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Soweit danach Anträgen nicht entsprochen wird, kann über sie im jeweils folgenden Haushaltsjahr erneut entschieden werden.

§ 4

Zuschüsse aus Zentralmitteln des Wissenschaftsministers

Dissertationen, die mit "summa cum laude" oder einer vergleichbaren anderslautenden Bezeichnung bewertet worden sind, können zusammen mit den Gut-

achten der Referenten an den Wissenschaftsminister mit dem Ziel weiterge-
reicht werden, daß dem Antragsteller eine Beihilfe zu den Druckkosten aus
Zentralmitteln gewährt wird. § 2 Abs. 4 findet Anwendung.

II

Beihilfe zu den Druckkosten anderer wissenschaftlicher Arbeiten

§ 5

Allgemeines

Für die Beihilfe zu den Druckkosten von anderen wissenschaftlichen Arbeiten
gelten die vorstehenden Bestimmungen der §§ 1 - 4 entsprechend, soweit nicht
nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

§ 6

Antragstellung

Dem Antrag auf Bewilligung der Beihilfe sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Vom Antragsteller sachlich richtig bescheinigte Rechnung über
die Kosten der Veröffentlichung (2-fach);
- b) schriftliche Erklärung des Antragstellers, daß von keiner anderen
Seite Zuschüsse gezahlt bzw. beantragt worden sind oder werden,
anderenfalls schriftliche Erklärung über die Höhe der von anderer
Seite gezahlten, in Aussicht gestellten oder dort beantragten Zu-
schüsse;
- c) Erklärung des Antragstellers, daß der Zuschuß zurückgezahlt wird,
soweit aus der Veröffentlichung Einkünfte erzielt werden;
- d) Erläuterung, weshalb ein dringendes Interesse an der Veröffentlichung
besteht;
- e) ggf. Begründung, weshalb die Arbeit nicht in einem Publikationsorgan
veröffentlicht werden kann, das keinen Druckkostenbeitrag erhebt;
- f) Benennung eines Hochschullehrers der Universität Dortmund, der die
Arbeit hinsichtlich ihres wissenschaftlichen Wertes und des Interesses
an ihrer Veröffentlichung begutachten kann.

§ 7

Höhe des Zuschusses

Der Antragsteller erhält einen Zuschuß in Höhe von bis zu 60%
der Kosten der Veröffentlichung, höchstens jedoch von DM 960, --.
§ 2 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§ 8

Bewilligungsverfahren

- (1) Vor der Entscheidung über den Antrag holt der Rektor eine Stellungnahme der Ständigen Senatskommission für Forschungsangelegenheiten ein.
- (2) Sofern die Haushaltsmittel nicht ausreichen, um zugleich Beihilfen nach den Abschnitten I und II dieser Richtlinien zu gewähren, haben Beihilfen zu den Druckkosten von Dissertationen grundsätzlich Vorrang. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

III

Schlußbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach ihrer Verabschiedung durch den Senat der Universität Dortmund mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Anträge auf Beihilfe zu den Druckkosten von Dissertationen, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien beim Rektor der Universität Dortmund eingehen, finden die "Richtlinien für die Gewährung einer Beihilfe zu den Druckkosten von Dissertationen" vom 23. Nov. 1972 Anwendung. Anträge auf Beihilfe zu den Druckkosten von anderen wissenschaftlichen Arbeiten werden aufgrund dieser Richtlinien beschieden, sofern die Kosten nach dem 1. Januar 1975 entstanden sind.